

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>	Gremium:	<b>13. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Termin:	<b>27.07.2010</b>
vom: 27.05.2010	Vorlage Nr.:	<b>450</b>
eingegangen: 27.05.2010	TOP:	<b>17</b>
	Verantwortlich:	<b>öffentlich Dez. 5</b>
<b>Kein Gastrecht für Zirkusunternehmen mit Wildtierarten in Karlsruhe</b>		

- Kurzfassung -

Ein generelles Gastspielverbot in Karlsruhe für Zirkusunternehmen mit Wildtierarten gemäß der Liste der Tierärztlichen Vereinigung Tierschutz (TVT) ist aus Sicht der Verwaltung aufgrund der fehlenden gesetzlichen Handhabe nicht durchsetzbar.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Vergabe von Zirkusgastspielen auf städtischen Plätzen weiterhin nach der jeweiligen aktuellen Gesetzeslage zu verfahren, die Vorgaben des Tierschutzgesetzes umzusetzen und insbesondere die Zirkusleitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ergänzend als Vergabekriterium dahingehend anzuwenden, dass Unternehmen, die die in den Zirkusleitlinien genannten Wildtierarten Menschenaffen, Tümmeler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine, Nashörner und Wölfe halten und mitführen, nicht für ein Gastspiel in Karlsruhe verpflichtet werden, wobei im Einzelfall Tiere im Altbestand der Zirkusse ab In-Kraft-Treten des Gemeinderatsbeschlusses hiervon ausgenommen werden können.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Rechtliche Bewertung:

Der Bundesrat hat am 17. Oktober 2003 mit einem Beschluss die Bundesregierung aufgefordert, dem Bundesrat unverzüglich eine Rechtsverordnung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 des Tierschutzgesetzes zuzuleiten, die das Halten von Tieren wildlebender Arten, und zwar insbesondere von Affen, Elefanten und Großbären, in Zirkusbetrieben, mit entsprechenden Übergangsregelungen für vorhandene Tiere, grundsätzlich verbietet. Dem ist die Bundesregierung nicht nachgekommen. Entsprechende Regelungen gibt es in anderen europäischen Ländern. Ein Vertragsverletzungsverfahren, das die europäische Kommission zunächst gegen Österreich eingeleitet hatte, wurde eingestellt.

In Deutschland bildet derzeit das Tierschutzgesetz für die Haltung von Zirkustieren die Gesetzesgrundlage. Bei artgeschützten Tieren kommt außerdem das Artenschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung und die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze) zum Tragen. Auch andere Rechtsvorschriften und -bestimmungen enthalten Regelungen, die Zirkusbetriebe betreffen (zum Beispiel die Tierschutztransportverordnung oder das Tierseuchengesetz).

Zur konkreten Bewertung der Haltungs- und Lebensbedingungen von Zirkustieren existieren in Deutschland keine eigenen Gesetze und Verordnungen. Lediglich die Tierschutz-Hundeverordnung ist bindend. Für die Beurteilung anderer Tierarten existieren ausschließlich Richtwerte, so insbesondere die „Zirkusleitlinien“ (Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen) und das so genannte „Säugetiergutachten“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV).

Die Zirkusleitlinien und das Säugetiergutachten werden von Amtstierärzten, Rechtsberatern, Zirkusbetreibern und anderen Personen in Fragen der Zirkustierhaltung herangezogen. So geben diese auch in Karlsruhe bei der Beurteilung der Tierhaltungen immer eine wichtige Orientierung bei der Frage, wie die unbestimmten Rechtsbegriffe des Tierschutzgesetzes, speziell bei der Haltung von Zirkustieren, auszulegen sind. So wird in den Zirkusleitlinien auch gefordert, dass für das Halten und Mitführen von Menschenaffen, Tümmlern, Delfinen, Greifvögeln, Flamingos,

Pinguinen, Nashörnern und Wölfen für Zirkusunternehmen keine neuen tierschutzrechtlichen Erlaubnisse mehr erteilt werden sollten.

Bei der Vergabe von kommunalen Plätzen an Zirkusse berücksichtigen einige Städte nur solche Unternehmen, die keine als problematisch einzustufenden Wildtiere mit sich führen, ohne sich hierfür auf eine spezialgesetzliche Regelung berufen zu können. Bei dieser Vorgehensweise ist ein juristischer Streit um die Vergabe des Standplatzes und die Rechtmäßigkeit einer etwaigen Ablehnung wahrscheinlich. Chemnitz hat ein entsprechendes Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz verloren. Das Gericht hat den Stadtratsbeschluss von Chemnitz als unzulässigen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung gewertet. Die Befugnis der Gemeinden, ihre öffentlichen Einrichtungen zu regeln, sei hierfür keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage.

Die Städte Heidelberg und Kassel praktizieren ebenfalls die Vergabe nur an Zirkusse, die bestimmte Wildtiere nicht mit sich führen. Klageverfahren gab es in diesen Städten noch nicht. In Heidelberg konnte im Jahr 2004 jedoch nicht verhindert werden, dass ein verpflichtetes Zirkusunternehmen eine vertraglich eigentlich ausgeschlossene Wildtierart mit sich führte. Hier wurde mit dem betreffenden Unternehmen schließlich vereinbart, dass diese Tierart zwar nicht in den Vorstellungen präsentiert wird, aber zumindest auf dem Veranstaltungsort verbleiben darf.

Aus rechtlicher Sicht müssen wir als Fazit schließlich feststellen, dass in Deutschland zwar zahlreiche Bewertungsgrundlagen zum Thema „Wildtiere in Zirkussen“ vorliegen. Dennoch gibt es derzeit keine gesetzliche Handhabe, allein wegen des Mitführens und Zurschaustellens einzelner (Wild-)Tierarten ein Zirkusgastspiel auf kommunaler Ebene zu versagen.

#### Aktuelle Handhabung bei Zirkusgastspielen in Karlsruhe:

Die Verwaltung ist bestrebt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Belangen des Tierschutzes im Rahmen der geltenden Gesetze und Rechtsprechung bei Zirkusgastspielen Rechnung zu tragen.

So erfolgt im Rahmen der Bauabnahme bei jedem auf dem Karlsruher Messplatz gastierenden Zirkusunternehmen eine Kontrolle durch einen Tierarzt unseres Amtes Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen (LUV), sofern Tiere mitgeführt werden. Neben einer Kontrolle der Gesundheit und Haltung der Tiere werden auch alle erforderlichen Unterlagen wie das Tierbestandsbuch, Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz und ggf. sonstige artenschutzrechtlich erforderliche Legalitätsnachweise geprüft. Eine Hinzuziehung der unteren Naturschutzbehörde als Artenschutzvollzugsbehörde erfolgt im Bedarfsfall.

Bei eventuellen Beanstandungen werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Diese können von Mängelrügen bis hin zu Strafanzeigen reichen. Außerdem werden alle Beanstandungen in das vom Zirkus mitzuführende Bestandsbuch eingetragen. Dieses ist in jedem Gastspielort dem zuständigen Amtstierarzt vorzulegen.

Außerdem hat die Verwaltung auf eine Gemeinderatsanfrage zu den Zirkusleitlinien im Jahr 2008 hin die Pachtverträge zwischen der Stadt Karlsruhe und den einzelnen Zirkusunternehmen dahingehend ergänzt, dass die Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes gefordert wird und bei schwerwiegenden Verstößen dagegen die Kündigung des Pachtvertrages in Betracht kommen kann.

#### Handlungsempfehlung der Verwaltung:

Ein generelles Gastspielverbot in Karlsruhe für Zirkusunternehmen mit Wildtierarten gemäß der Liste der Tierärztlichen Vereinigung Tierschutz (TVT) ist aus Sicht der Verwaltung aufgrund der fehlenden gesetzlichen Handhabe nicht durchsetzbar.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Vergabe von Zirkusgastspielen auf städtischen Plätzen weiterhin nach der jeweiligen aktuellen Gesetzeslage zu verfahren, die Vorgaben des Tierschutzgesetzes umzusetzen und insbesondere die Zirkusleitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ergänzend als Vergabekriterium dahingehend anzuwenden, dass Unternehmen, die die in den Zirkusleitlinien genannten Wildtierarten Menschenaffen, Tümmler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine, Nashörner und Wölfe halten und mitführen, nicht für ein Gastspiel in Karlsruhe verpflichtet werden, wobei im Einzelfall Tiere im Altbestand der Zirkusse ab In-Kraft-Treten des Gemeinderatsbeschlusses hiervon ausgenommen werden können.